



## **Meldepflichtige Ereignisse nach SR 742.161 „Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen“ (VSZV)**

### **Allgemeine Hinweise:**

Für die deutschen Strecken in der Schweiz ist das BAV zuständig. Meldungen an das EBA oder die BEU sind nicht abzugeben!

Gefährliche Ereignisse im Sinne der VSZV werden als „Zwischenfälle“ bezeichnet. Welche Ereignisse im Bahnbetrieb auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet als Zwischenfälle gelten und somit der Meldepflicht gem. VSZV unterliegen, ergibt sich aus Art. 15 (Öffentlicher Verkehr: Meldungen an die Meldestelle) und Art. 16 (Öffentlicher Verkehr: Meldungen an das BAV) der VSZV. Die Definitionen der einzelnen Zwischenfallarten sind in Art. 4 VSZV hinterlegt. Für die Meldung von Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet ist diese Klassifizierung maßgebend. Für die DB-interne Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet werden jedoch die Definitionen und Klassifizierungen gem. RRIL 423.0101A01 verwendet.

Alle Zwischenfälle, die unter die **Sofortmeldung gemäß Art. 15 VSZV** fallen, sind über die Notfallleitstelle der DB Netz AG, RB Südwest, an die zuständige Schweizer Meldestelle zu melden. Das wird in der Regel durch die Meldung an den Fahrdienstleiter ausgelöst.

Alle Zwischenfälle, die unter **Meldung an das BAV gemäß Art. 16 VSZV** fallen, werden über den Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet im Rahmen seiner Funktion als Vertreter des DB-Konzerns gegenüber den Schweizer Behörden ans BAV gemeldet. Diese Aufgabe übernimmt der Eisenbahnbetriebsleiter.

**Das Ereignis ist zu dokumentieren durch:**

- 1: durch ZD mittels *FB F4-05-01 Protokoll Ereignisse***
- 2: durch Führungskraft/Unfallbearbeiter mittels SAP Unfallmeldung**
- 3: durch ZLS mittels *FB F2-03-02 Erfassungsbogen Störung***

- bei schweren Arbeitsunfällen ist die FASi sofort und direkt durch die ZLS zu verständigen.
- bei schweren Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit elektrischen Strom von 16,7 kV ist die VEFK/ EFK, sowie die FASi sofort und direkt durch die ZLS zu verständigen.

**Sofortmeldungen nach Art. 15 VSZV sind bei nachstehenden Zwischenfällen abzugeben:**

- Unfälle (ausgenommen offensichtliche Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche),
- schwere Vorfälle,
- außergewöhnliche Ereignisse,
- angedrohte, vermutete oder ausgeführte Sabotage oder
- Brände von Fahrzeugen

**Dem BAV sind durch die EVU nach Art. 16 VSZV zu melden:**

- Unfälle,
- schwere Vorfälle
- außergewöhnliche Ereignisse
- angedrohte, vermutete oder ausgeführte Sabotage
- Brände von Fahrzeugen
- Ereignisse mit leichten Verletzungen
- Ereignisse mit Sachschaden über 100 000 Schweizer Franken
- Wesentliche Störungen
- Gefahrgutereignisse
- größere Explosionen und Brände von sicherheitsrelevanten Anlagen
- Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche, sofern diese mindestens eine leichte Verletzung zur Folge haben
- Entgleisungen bei Zug- und Rangierfahrten
- Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen oder Hindernissen bei Zug- und Rangierfahrten
- Entlaufen von Schienenfahrzeugen oder
- Signalfälle

**Begriffsbestimmungen nach Art. 4 VSZV**

a. Unfall	Ereignis, das die tödliche oder schwere Verletzung einer Person, einen erheblichen Sachschaden oder einen Störfall im Sinne der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 zur Folge hat
b. schwerer Vorfall	Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre
c. tödliche Verletzung	Verletzung, die eine Person aufgrund eines Unfalls erlitten hat und die innert 30 Tagen nach dem Unfall zum Tod führt
d. schwere Verletzung	Verletzung, die eine Person aufgrund eines Unfalls erlitten hat und deren Behandlung einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden erfordert
e. leichte Verletzung	Verletzung einer Person, die eine ambulante ärztliche Behandlung erfordert
f. erheblicher Sachschaden	Sachschaden, der die unmittelbare Folge eines Unfalls ist und den Betrag von 50 000 Franken bei Seilbahnen oder von 180 000 Franken bei allen übrigen Verkehrsmitteln übersteigt
g. wesentliche Störung	Störung, die den Betrieb einer Strecke für mindestens sechs Stunden unterbricht
h. außergewöhnliches Ereignis	Ereignis, das auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmaßnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen ist
i. Gefahrgutereignis	Ereignis nach Abschnitt 1.8.5 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999
j. Signalfall	Ereignis, bei dem ein Teil eines Zuges oder einer Rangierbewegung über den zulässigen Endpunkt der Fahrt hinausfährt